

**4. Satzung
zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Coesfeld vom _____**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 21.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 Buchstabe a) wird der Betrag von „1,22 EUR“ durch den Betrag „1,21 EUR“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 6 Buchstabe b) wird der Betrag von „11,32 EUR“ durch den Betrag „11,38 EUR“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 7 wird der Betrag von „0,50 EUR“ durch den Betrag „0,67 EUR“ ersetzt.
4. Die Überschrift von § 8 wird in „Entstehung und Änderung der Gebühr“ umbenannt.
5. § 8 Abs. 3 entfällt.
6. § 8 a) „Fälligkeit“ wird mit dem folgenden Inhalt neu eingefügt:
 - „(1) Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und können mit anderen Abgaben angefordert werden.
 - (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
 2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
 - (3) Auf Antrag des Gebühren- oder Abgabeschuldners kann die Entrichtung des Jahresbetrages abweichend von Abs. 1 und 2 am 01.07. in einer Summe erfolgen.

- (4) Gebühren, die für vorangegangene Zeiträume erhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

7. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die folgende Regelung entfällt:

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Steveder Weg (jeweils bis Ende Vollausbau ohne Stichstraßen)	x						

b) Die folgenden Regelungen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Steveder Weg (östliches Ende bis Ende Vollausbau, westliches Ende jeweils bis Bebauungsende ohne Stichstraßen)	x						
van-Delden-Straße						x	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.